

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 48 vom 23. Februar 2017

BE Obergericht, 2017-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_48

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 48 du 23 février 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 48 del 23 febbraio 2017

Regeste

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Januar 2017 sei aufzuheben.

E. 2

Der Beschuldigte sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

E. 3

Die Verfahrenskosten beider Instanzen seien vom Kanton Bern zu tragen.

E. 4

Der Beschwerdeführer sei stets geständig sowie kooperativ gewesen und habe sich ohne Not selbst belastet. Ihm in Aussicht zu stellen, dass er bei einer erneuten Widerhandlung wieder in Haft gesetzt werde, vermöge die Voraussetzungen zur Anordnung von Untersuchungshaft nicht herabzusetzen. Das angeblich von F._____ abgegebene Geld sei nirgends gefunden worden. Gehe man dennoch davon aus, er habe das Heroin für CHF 650.00 verkauft, hätte er dieses unter seinem Einkaufspreis abgegeben. Selbst dann sei also davon auszugehen, dass es sich bei dem bei F._____ und beim Beschwerdeführer gefundenen Heroin um eine Altlast gehandelt habe. Dem Vorwurf, er sei in sein altes Muster zurückgefallen, indem er erneut Drogen verkaufe, sei entgegenzuhalten, dass er während über 15 Jahren drogenabhängig gewesen und zur Finanzierung seines Konsums zuletzt auf den Verkauf von Heroin angewiesen gewesen sei. Heute, da er sich erfolgreich einem Suchtbehandlungsprogramm unterziehe und Substitutionsmedikation einnehme, gelte dies nicht mehr. Seit dem 14. September 2016 befinde sich der Beschwerdeführer in einer eng begleiteten Suchtbehandlung durch das ZAS Bern und habe sich seit dem 11. Oktober 2016 mit der Leistung von gemeinnütziger Arbeit (Montag bis Freitag jeweils drei Stunden in der H._____) einen geregelten Tagesablauf organisieren können. Diese positive Entwicklung dürfe nicht weiter unterbrochen werden. Da seine Heroinsucht medikamentös behandelt werde, sei er nicht mehr auf den Kauf beziehungsweise Verkauf von Heroin angewiesen. Der Beschwerdeführer werde finanziell von seiner Lebenspartnerin unterstützt, in unregelmässigen Abständen auch von seinem Vater. Nachdem die physische Abhängigkeit durchbrochen sei, müsse weiterhin die emotionale angegangen werden. Anstatt ihn in Haft zu versetzen, wo er nicht an sich selbst arbeiten könne, sei es sinnvoller, die Zeit zur Aufarbeitung seiner Vergangenheit zu nutzen. Unter Vermittlung des ZAS Bern sei er bereit, sich mit psychologischer Hilfe mit seiner Sucht

auseinanderzusetzen. Zudem sei er bereit, sich von der Drogenanlaufstelle bis auf Weiteres fernzuhalten.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Tatverdacht sei nicht im von der Staatsanwaltschaft erwähnten Umfang gegeben. Er bestreite nicht, Heroin bei sich zuhause gehabt und einen Teil davon F. _____ gegeben zu haben. Hingegen bestreite er, erneut von einer anderen Person (als dem bereits zuvor verhafteten Lieferanten G. _____) – insbesondere, nachdem er aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei – Drogen erhalten zu haben beziehungsweise beliefert worden zu sein. Es handle sich beim neuerlichen Fund um eine verbliebene Menge, welche bei der Hausdurchsuchung vom 12. April 2016 nicht gefunden worden sei. Auf einen neuen Lieferanten deute nichts hin. Zwar sei er vorbestraft und befinde sich in einem laufenden Verfahren. Bei dieser Deliktskategorie und der Schwere des Delikts (Besitz von Heroin im Umfang von 30.4 Gramm brutto sowie Abgabe von Heroin im Umfang von 26.5 Gramm brutto) könne jedoch für die Beurteilung der Wiederholungsgefahr nicht nur auf die Vergangenheit abgestellt werden. Die Staatsanwaltschaft hätte sich dazu äussern müssen, ob damit zu rechnen sei, dass er in Freiheit weiteres Heroin beschaffe und an Dritte abgebe. Sie habe in ihrem Antrag zudem nicht geltend gemacht, sie habe Haft angeordnet, um zu verhindern, dass das Verfahren mit neuen Delikten komplizierter werde. Sie habe mit der erneuten – diesmal aufgrund des Polizeispürhundes und damit gründlicheren – Hausdurchsuchung das restliche Heroin gefunden und so die Wiederholungsgefahr gebannt. Die Haft habe rein pönalen Charakter. Ginge die Staatsanwaltschaft davon aus, der Beschwerdeführer habe einen neuen Lieferanten und wieder mit dem Verkauf von Heroin begonnen, hätte sie den Antrag mit Kollusionsgefahr begründen müssen.

E. 4.2

In seiner Eingabe vom 17. Februar 2017 führt der Beschwerdeführer aus, mit der erfolgten Anmeldung beim sowie der künftigen Unterstützung durch den Sozialdienst der Stadt Bern werde sein Spielraum, von der Fortsetzung künftiger Drogengeschäfte abzusehen, erweitert. Nach der Entlassung sei davon auszugehen, dass der Sozialdienst ihn in noch grösserem Umfang finanziell unterstützen werde.

E. 5

weise offen auf dem Tisch, und nicht im vom Beschwerdeführer behaupteten Versteck im Keller. Zur Wiederholungsgefahr sei anzufügen, dass aufgrund des genannten Tatverdachts und des dringenden Tatverdachts hinsichtlich der übrigen Betäubungsmitteldelikte im hängigen Strafverfahren, den einschlägigen Vorstrafen sowie der – trotz der am 12. August 2016 erteilten Warnung – erneuten Delinquenz konkrete Anhaltspunkte für weitere Delikte bestünden. Daran änderten die vorgebrachten Umstände, wonach einerseits das restliche Heroin gefunden und somit die Wiederholungsgefahr gebannt sei und andererseits der Beschwerdeführer aufgrund der Substitutionsmedikation nicht mehr auf den Verkauf von Drogen angewiesen sei, nichts. Inwieweit sich etwas an der finanziellen Situation geändert habe – eine Anmeldung beim Sozialdienst sei bisher nicht erfolgt – werde nicht dargelegt. Ebenfalls seien keine tauglichen Ersatzmassnahmen ersichtlich.

E. 6

In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer im Wesentlichen, es sei zwar zutreffend, dass das übriggebliebene Heroin sich inzwischen auf dem Tisch im Wohnzimmer befunden

habe. Dies liege indes daran, dass F. _____ die 26.5 Gramm Heroin bei ihm abgeholt und er den Rest nicht weggeräumt habe.

E. 7.1

Die Untersuchungshaft setzt voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt ist (Art. 221 Abs. 1 StPO). Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigenes Beweisverfahren durchzuführen, noch dem Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen BGE 137 IV 122 E. 3.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 1B_148/2013 vom 2. Mai 2013 E. 4). Der dringende Tatverdacht der Widerhandlungen gegen das BetmG ist im Kern unbestritten. In dieser Hinsicht nichts für sich ableiten kann der Beschwerdeführer, wenn er ausführt, die Drogenabgabe an F. _____ sei unentgeltlich erfolgt. Davon abgesehen, dass diese Behauptung mit Blick auf die finanzielle Situation des Beschwerdeführers eher unglaublich erscheint, ist sie mit Blick auf deren strafrechtliche Relevanz ohnehin irrelevant: Auch das reine Verschaffen an andere ist gesetzeswidrig (vgl. dazu auch die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts vorne E. 3). Dass der Beschwerdeführer hingegen wiederum neues Heroin beschafft und teilweise weiterverkauft, mithin den Drogenhandel erneut aufgenommen hätte, ist allerdings (zumindest nach der jetzigen Aktenlage) nicht ohne Weiteres ersichtlich.

6 Allein der Umstand, dass bei ihm und seiner Partnerin zuhause portioniertes Heroin (in eher kleiner Menge) sowie verschiedene Drogenutensilien gefunden worden sind, lässt jedenfalls – vor dem Hintergrund der jahrelangen Drogenkarriere der beiden und der wahrscheinlich eher unterdurchschnittlichen Hygiene und Ordnung in ihrer Wohnung – nicht auf den Kauf- und Weiterverkauf frischer Heroinlieferungen schliessen.

E. 7.2

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist Wiederholungsgefahr gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Nach der Rechtsprechung kann sich Wiederholungsgefahr ausnahmsweise aus Vortaten ergeben, die der beschuldigten Person im hängigen Strafverfahren erst vorgeworfen werden, sofern ihre Freilassung mit erheblichen konkreten Risiken für die öffentliche Sicherheit verbunden wäre. Die Verhütung weiterer schwerwiegender Delikte ist ein verfassungs- und grundrechtskonformer Massnahmenzweck. Art. 5 Ziff. 1 Bst. c EMRK anerkennt die Notwendigkeit, eine beschuldigte Person an der Begehung schwerer strafbarer Handlungen zu hindern (BGE 137 IV 84 E. 3.2, 135 I 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Erforderlich ist eine ungünstige Rückfallprognose. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu

handhaben (vgl. BGE 135 I 71 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_17/2016 vom

E. 7.3

Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]). Wie erwähnt, ist es nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschwerdeführer gefährdet ist, in alte Fahrwasser zu geraten. Allerdings kann dieser Gefahr aufgrund der erfolgten Anmeldung beim Sozialdienst sowie vor dem Hintergrund der positiven Berichte des Zentrums Ambulante Suchtbehandlung vom 28. November 2016 sowie der H._____ von Mitte Dezember 2016 mit gleichermassen wirkungsvollen, jedoch mildereren Mitteln als mit Haft begegnet werden. Es werden folgende Ersatzmassnahmen angeordnet, zu welchen sich der Beschwerdeführer gemäss seinem Verteidiger einverstanden erklärt hat: Erstens wird ihm bis auf Weiteres untersagt, sich näher als 50 Meter der Drogenabgabestelle an der Hodlerstrasse in Bern zu nähern. Zweitens muss er sich innert fünf Tagen nach der Haftentlassung beim Intake der Sozialdienste der Stadt Bern für weitere Abklärungen melden.

E. 7.4

Im Resultat ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Beschwerdeführer ist unter Auferlegung von Ersatzmassnahmen aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Januar 2017 wird aufgehoben. Der Beschwerdeführer wird aus der Untersuchungshaft entlassen. 2. Dem Beschwerdeführer wird untersagt, sich der Drogenanlaufstelle an der Hodlerstrasse 22 in Bern näher als 50 Meter zu nähern. 3. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, sich innert 5 Tagen nach Entlassung beim Intake des Sozialdienstes der Stadt Bern zu melden. 4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, trägt der Kanton Bern. 5. Die Entschädigungen werden durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festgesetzt. 6. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____ - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident D._____ (mit den Akten) - ao. Staatsanwältin E._____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (mit den Akten) Mitzuteilen: - der Generalstaatsanwaltschaft - dem Regionalgefängnis Bern Bern, 23. Februar 2017 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell Der Gerichtsschreiber: Müller Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.